

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

29.09.2023
42.31

Frau Leibham
Tel 0221 809-4293
Fax 0221 8284-0191
anna.leibham@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/19/2023

Auftrag 
Kindeswohl

Sondervermögen „Krisenbewältigung“ des Landes Nordrhein-Westfalen

Einmaliger Aufschlag für außergewöhnliche Belastungen zur Abfederung der Energiepreissteigerungen für die Kindertagesbetreuung Rundschreiben Nr. 42/4/2023

Rückforderungsansprüche aus nicht weitergeleiteten Mitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom 07.03.2023 wurde Ihnen eine fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz 2023 zur Verfügung gestellt. Sie dient der Abfederung der gestiegenen Energiekosten in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und ist insofern von den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für Energieaufwendungen im Kindergartenjahr 2022/2023 zu verwenden. Für weiterführende Informationen verweise ich auf das o. a. Rundschreiben Nr. 4 vom 01.03.2023.

Frist

Wie im o. a. Rundschreiben mitgeteilt, ist zum Nachweis über die Weiterleitung spätestens bis zum 30.11.2023 eine entsprechende rechtsverbindliche Bestätigung vom Jugendamt vorzulegen und etwaige nicht weitergeleitete Mittel sind unaufgefordert bis zu diesem Datum zu erstatten.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Das Muster für die rechtsverbindliche Bestätigung ist nun auf der Homepage unter www.lvr.de / Jugend / Kinder und Familien / Finanzielle Förderung von Kindertagesbetreuung / Betriebskosten nach KiBiz / Formulare zu finden. Werden Mittel erstattet, sind die betreffenden Einrichtungen mit dem Rückzahlungsbetrag in der Anlage anzugeben.

Ermittlung des Erstattungsbetrages

Für Plätze, die das gesamte Kindergartenjahr nicht belegt wurden, sind die Mittel an das Landesjugendamt zu erstatten. Die Erstattung ist insofern vorzunehmen für

- Mittel für im Zuschussantrag beantragte Einrichtungen, die auch bis Ende des Kindergartenjahres nicht in Betrieb gegangen sind,
- Mittel für Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die das gesamte Kindergartenjahr nicht belegt wurden sowie
- aus sonstigen Gründen nicht an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen weitergeleitete Mittel.

Als Hilfestellung für die Berechnung der Rückforderungsansprüche wird in KiBiz.web voraussichtlich Ende nächster Woche (40. KW) ein spezieller Datenexport „Abrechnung Energiekostenaufschlag“ zur Verfügung gestellt. Er wird im Kindergartenjahr 2022/2023 im Modul Monatsdaten zu finden sein und könnte von allen teilnehmenden Rollen heruntergeladen werden.

Die Berechnung eines etwaigen Rückforderungsanspruchs erfolgt darin einrichtungsscharf. Es wird die Gesamtzahl der Plätze laut Zuschussantrag mit der höchsten gemeldeten Gesamtzahl aus den Monatsdaten verglichen. Wurden auf das Jahr gesehen weniger Plätze in der Einrichtung belegt, wird der Anteil der ganzjährig unbelegten Plätze im Verhältnis zur beantragten Gesamtzahl bestimmt. Dieser Anteil wird mit der bewilligten Energiepauschale multipliziert, um den Rückforderungsbetrag zu bestimmen. Falls also für eine Einrichtung aufgrund der Belegung eine Erstattung erforderlich ist, kann der diesbezügliche Betrag aus dem Export abgelesen werden.

Monatsdaten

Es wird die Gesamtzahl der Plätze aller freigegebenen Monatsdaten analysiert und der höchste Wert aus den Monatsdaten im Export angezeigt. Daher ist es notwendig, dass die Monatsdaten vollständig sind, damit Sie diesen Datenexport als Arbeitserleichterung nutzen können.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Leibham unter den obigen Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Knut Dannat

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie